

0. Allgemeine Regelungen

- 0.1 Die Geschäftsordnung ist ausgerichtet auf alle Sitzungen der Organe des VLW und seiner Ausschüsse, einschließlich aller Kommissionen sowie auf Bezirks- und Verbandstage.
 - 0.1.1 Der VLW handelt durch die in § 9 der Satzung genannten Organe. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus der Satzung und, soweit die Satzung dies vorsieht, aus den Ordnungen. Wichtige Entscheidungen der Verbandsausschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. In Eilfällen ist der Vorstand vor Inkrafttreten solcher Entscheidungen zu unterrichten.
 - 0.1.2 Der Vorstand und das Präsidium erhalten von allen Sitzungen sowie von allen Beschlüssen der Verbandsausschüsse zeitnah eine Abschrift (Protokoll). Der Vorstand kann Beschlüsse aufheben. Er kann den Vollzug von Beschlüssen vorläufig aussetzen.
 - 0.1.3 Laufende Geschäfte eines Verbandsausschusses werden von seinem Vorsitzenden oder dem durch eine Ordnung bestimmten Ausschussmitglied wahrgenommen. Von unaufschiebbaren Entscheidungen in laufenden Geschäften sind der Ausschuss und der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
 - 0.1.4 Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben dem jeweils für den Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten über die Ereignisse des Ausschusses zu berichten, ebenso dem Verbandstag.
- 0.2 Regelungen über Sitzungen
 - 0.2.1. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und des Verbandstages teil. Die jeweils zuständigen Vizepräsidenten können im Einvernehmen mit dem Vorstand an Sitzungen der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Ausschüsse teilnehmen.
 - 0.2.2 Von allen vom VLW herausgegebenen verbindlichen Schriftstücken ist eine beweiskräftige Abschrift zurückzubehalten. Verbindliche Schriftstücke des Vorstandes müssen von einem Vorstandsmitglied gegenzeichnet sein.
 - 0.2.3 Alle Teilnehmer an Sitzungen der Organe des VLW sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus einem Ehrenamt.
 - 0.2.4 In der Rechtsgrundlage des VLW (§ 3 der Satzung) sind alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen auf Männer und Frauen in gleicher Weise bezogen.

I. Verbandstag

- 1. Bekanntgabe des Termins
Die Bekanntgabe des Termins eines Verbandstags oder außerordentlichen Verbandstags erfolgt in den amtlichen Organen.
- 2. Tagesordnung und Einberufung
 - 2.1 Die Tagesordnung wird vom Vorstand nach den in § 12 der Satzung festgelegten Aufgaben des Verbandstags aufgestellt.

- 2.2 Zur Vorbereitung des Verbandstags schickt die Geschäftsstelle den Delegierten die notwendigen Unterlagen mit dem Hinweis auf die Verpflichtung nach Nr. 13.6 zu. Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder und des Vorsitzenden des Verbandsgerichts sollen beigelegt werden.
- 2.3 Sind die Voraussetzungen der Nr. 13.2 nachträglich weggefallen, hat der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Vertreter einen Ersatzdelegierten zu beauftragen. Dasselbe gilt bei Verzicht eines Delegierten.
3. Leitung
- 3.1 Der Präsident oder ein Vizepräsident ist Leiter des Verbandstags. Er eröffnet, leitet und schließt den Verbandstag. Er kann den Verbandstag unterbrechen. Für Unterbrechungen von mehr als 20 Minuten Dauer oder Vertagungen bedarf es eines Verbandstagsbeschlusses.
- 3.2 Gegen Anordnungen des Versammlungsleiters, die die Durchführung des Verbandstags betreffen, können Stimmberechtigte Einspruch erheben. Der Einspruch ist vom Einsprechenden zu begründen. Nach Entgegnung durch den Versammlungsleiter wird über den Einspruch vom Verbandstag ohne Diskussion entschieden.
4. Öffentlichkeit, Nichtöffentlichkeit, Ausschluss
- 4.1 Der Verbandstag ist öffentlich.
- 4.2 Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Stimmen oder des Präsidiums kann der Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den ganzen Verbandstag beschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden, zu der nur die Stimmberechtigte Zugang haben.
- 4.3 Wird der Verbandstag durch einen nicht Stimmberechtigten gestört, so kann dieser nach Ermahnung durch den Versammlungsleiter aus dem Saal gewiesen werden.
- 4.4 Erfolgt eine nachhaltige Störung des Verbandstags durch einen Stimmberechtigten, so kann dieser auf Antrag des Versammlungsleiters durch Verbandstagsbeschluss ausgeschlossen werden.
5. Abwicklung des Verbandstags, Redeordnung
- 5.1 Der Versammlungsleiter hat nach der Eröffnung des Verbandstags die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit zu Protokoll festzustellen. Er gibt die Zahl der anwesenden Verbandstagsmitglieder und die Gesamtstimmenzahl bekannt.
- 5.2 Die der Einladung beigelegte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbandstags geändert werden. Nach Genehmigung oder Festsetzung der Tagesordnung ist eine Abänderung nicht mehr möglich. Dringlichkeitsanträge sind unter Verschiedenes zu behandeln, sofern der Verbandstag nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
- 5.3 Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erhalten jeweils der Antragsteller und/oder ein Berichterstatter als erster Redner das Wort.
- 5.4 An der Aussprache kann sich jeder Stimmberechtigte beteiligen. Wortmeldungen werden vom Versammlungsleiter entgegengenommen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Rednerliste) erteilt.
- 5.5 Außer der Reihe ist das Wort zu erteilen zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage. Eine direkte Erwiderung oder tatsächliche Richtigstellung kann vom Versammlungsleiter außer der Reihe zugelassen werden. Der Versammlungsleiter kann zur Geschäftsordnung, Beantwortung einer Anfrage und Richtigstellung immer sprechen.

- 5.6 Bei einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung dürfen Bemerkungen zur Sache vom Versammlungsleiter nicht zugelassen werden. Spricht ein Redner bei einer Wortmeldung zur Sache nicht zur Sache, so ist er vom Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Im Wiederholungsfall kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen.
- 5.7 Der Verbandstag kann auf Antrag die Redezeit beschränken und die Rednerliste schließen.
- 5.8 Persönliche Erklärungen sind nur am Ende der Aussprache oder nach Abstimmung zulässig.
6. Anträge
- 6.1 Zur Beratung und Beschlussfassung sind nur Anträge zugelassen, die ordnungsgemäß zustandegekommen und rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind.
- 6.2 Anträge, die ordnungsgemäß zustandegekommen, jedoch nicht rechtzeitig eingegangen sind, können vom Verbandstag behandelt werden, wenn sie mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
- 6.3 Zu den Punkten der Tagesordnung können während der Aussprache Anträge eingebracht werden, die den zur Verhandlung stehenden Antrag verbessern, kürzen, sachlich erweitern oder ändern.
- 6.4 Erledigte Tagesordnungspunkte und Anträge dürfen auf dem gleichen Verbandstag nicht mehr aufgegriffen oder behandelt werden. Sie können darüber hinaus nicht zum Gegenstand eines außerordentlichen Verbandstages gemacht werden.
7. Abstimmungen
- 7.1 Über Anträge wird nach Beendigung der Aussprache in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie auf der Tagesordnung stehen oder in der sie eingebracht wurden. Über weitergehende Anträge wird zuerst abgestimmt.
- 7.2 Während der Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.
- 7.3 Abgestimmt wird offen durch Zeigen der Stimmkarten, oder mittels digitaler Wahl. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten oder wenn für eine Wahl mehr als ein Bewerber zur Verfügung steht, muss geheim abgestimmt werden. Bei geheimer Abstimmung übernimmt die vom Verbandstag eingesetzte Wahlkommission die Einholung und Auszählung der Stimmzettel. Bei digitalen Wahlen wird die Wahlkommission automatisch durch die VLW Geschäftsstelle gestellt. Sie sind für die Einstellung und Präsentation der Wahlen (offen und geheim) in digitaler Form verantwortlich.
8. Entlastung, Wahlen
- 8.1 Für die Entlastung des Präsidiums und die Wahl des Präsidenten - oder des Vizepräsidenten, sofern dieser Versammlungsleiter ist - ist ein Wahlleiter aus der Versammlung zu bestimmen. Dies soll der Vorsitzende des Verbandsgerichts sein.
- 8.2 Wahlvorschläge können dem Versammlungsleiter oder Wahlleiter mündlich gemacht werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen vor der Wahl erklären, dass sie das Amt im Falle der Wahl annehmen. Von abwesenden Kandidaten muss eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegen.
- 8.3 Entlastungen können en bloc oder einzeln für jedes Präsidiumsmitglied erfolgen. Keiner Entlastung bedürfen die Mitglieder des Verbandsgerichts und des Sportgerichts sowie die nicht gewählten Mitglieder der Ausschüsse. Wird einem Amtsträger die Entlastung verweigert, so ist er von der Wiederwahl in das bisherige Amt sowie von der Wahl in den Vorstand für die nächste Amtsperiode ausgeschlossen.
9. Niederschrift, Einspruchsrecht
- 9.1 Über den Verbandstag und seine Beschlüsse ist vom Schriftführer die Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- 9.2 In die Niederschrift sind Beschlüsse in vollem Wortlaut aufzunehmen, sofern schriftlich vorliegende Anträge in geänderter Form aufgenommen werden. Ferner sind Wahl- und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.
- 9.3 Den Mitgliedern des Verbandstags ist eine Abschrift der Verbandstagsniederschrift binnen 8 Wochen zuzuleiten. Einwendungen gegen ihren Inhalt sind innerhalb weiterer 8 Wochen beim Vorstand zu erheben. Nur rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen können in der Beschlussfassung nach § 12 Absatz 2 a) der Satzung berücksichtigt werden.

II. Bezirkstag

10. Die Nummern 1, 3, 4, 5, 6.1, 6.3, 6.4 und 7 bis 9 gelten entsprechend.
11. **Einladung**
Der Bezirkstag wird durch Übersendung der in § 30 Absatz 2 der Satzung genannten Unterlagen an die der Geschäftsstelle bekanntgegebene Anschrift jedes Mitglieds sowie an die Mitglieder des Bezirksvorstands und an den Vorstand eingeladen. Die Tagesordnung wird unter Beachtung von § 30 Absatz 5 der Satzung aufgestellt.
12. **Stimmvergabe**
Die Stimmen werden an die bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder und an die Bezirksvorstandsmitglieder vergeben. Die dem VLW gemeldeten Abteilungsleiter (fortgeschriebene Anschriftenliste des VLW) gelten als bevollmächtigt. Der VLW ist nicht verpflichtet, die Vollmachten zu überprüfen.
13. **Wahl der Delegierten**
- 13.1 Die Geschäftsstelle leitet den Bezirksvorsitzenden oder ihren Vertretern bis 10.1. eines Jahres, in dem ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder zu und teilt die dem Bezirk am Verbandstag zustehende Stimmenzahl mit.
- 13.2 Wählbar sind Mitglieder von Mitgliedern, die, falls sie einen gültigen Spielerpass haben, keiner Sperre unterliegen sowie die stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder, soweit sie am Bezirkstag anwesend sind oder schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, eine Wahl anzunehmen.
- 13.3 Zur Feststellung der Delegierten ist die Stimmenzahl, die dem Bezirk zusteht, so zu erhöhen, dass sich eine durch 4 teilbare Zahl ergibt. Nach Teilung dieser Zahl durch 4 ergibt sich die Zahl der Delegierten. Auf diese sind die Stimmen gem. § 13 Absatz 2 Satz 5 der Satzung zu verteilen (z.B. Stimmenzahl 49; Erhöhung auf 52; Teilung durch 4; es ergeben sich 13 Delegierte, von denen 10 Delegierte 4 Stimmen und 3 Delegierte 3 Stimmen vertreten.).
- 13.4 Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Delegierten haben die Mitglieder des Bezirkstags.
- 13.5 Auf die so zu wählenden Delegierten werden die dem Bezirk zustehenden Stimmen entsprechend der bei der Wahl erzielten Stimmenzahl verteilt.
- 13.6 Mit der Wahl als Delegierter oder Ersatzdelegierter wird die Verpflichtung zur Teilnahme am Verbandstag bis zum nächsten Verbandstag übernommen. Ist ein Delegierter oder Ersatzdelegierter an der Teilnahme an einem Verbandstag verhindert, hat er unverzüglich dem Bezirksvorsitzenden oder einem seiner Vertreter gegenüber zu verzichten und die ihm zugesandten Unterlagen an diese zurückzusenden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann er bei der nächsten ordentlichen Wahl nicht zum Delegierten und innerhalb von 2 Jahren nicht in ein Amt des VLW gewählt werden.
- 13.7 Die Bezirksvorsitzenden oder ihre Vertreter schicken der Geschäftsstelle unverzüglich die Delegiertenliste mit Anschriften einschließlich Stimmenzahl und Ersatzdelegierten.

III. Jugendbezirks- und Jugendverbandstag

14. Es gelten die entsprechenden Passagen für Bezirks- und Verbandstage mit den in der Jugendordnung festgelegten Abweichungen.

IV. Nichtmitglieder

- 15.1 Vereine, die am Spielverkehr des VLW teilnehmen, jedoch nicht Mitglied des VLW werden können, sowie Sportgemeinschaften, die einem Mitgliedsverein angeschlossen sind, jedoch im Spielverkehr selbständig unter eigenem Namen auftreten und den Vereinsbeitrag entrichten, sind gemäß Nr. 11 zu den Bezirkstagen einzuladen, sofern sie am 31.12. des dem Bezirkstag vorausgehenden Jahres die finanziellen Verpflichtungen vollständig erfüllt haben.
- 15.2 Die in Nr. 15.1 genannten Nichtmitglieder sind berechtigt, durch ihre bevollmächtigten Vertreter
- a) an Bezirkstagen auch in nichtöffentlichen Sitzungen (Nr. 4.2) teilzunehmen,
 - b) auf Bezirkstagen Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen,
 - c) sich auf Bezirkstagen ab der Aussprache unter entsprechender Anwendung von Nr. 5.5 bis 5.8 zu beteiligen.
- 15.3 Nr. 4.3 und 4.4 gelten entsprechend.

V. Inkrafttreten

16. Vom Vorstand am 20.6.1974 beschlossen und seither in Kraft. Geändert von den Verbandstagen am 11.4.1981, 3.4.1982, 23.4.1988, 11.4.1992 sowie am 25.04.2009.